

Thomas Böhm/Isabelle Kappus

## Geflüchtete Menschen an deutschen Hochschulen

In den Jahren 2015 und 2016 haben rund 1,2 Mio. Menschen in Deutschland Asyl beantragt. Überwiegend stammen sie aus Syrien, Afghanistan und dem Irak und sind bis zu 25 Jahre jung.<sup>1</sup> Aktuell lässt der Zuzug von Geflüchteten deutlich nach, umso mehr müssen jetzt Fragen der gelingenden Integration im Vordergrund stehen. Denn unabhängig davon, wie viele Menschen tatsächlich in Deutschland bleiben dürfen, jeder einzelne muss in die Gesellschaft integriert werden und das ist eine große Aufgabe. Auch für die bildungspolitischen und hochschulischen Akteure. Erste Voraussetzung dafür ist eine frühzeitige allgemeine Bildungsberatung für Geflüchtete – unabhängig vom angestrebten Bildungsweg und im Zusammenspiel der regional relevanten Partner.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat mit einer ersten repräsentativen Befragung herausgefunden, dass die Bildungsambitionen der Geflüchteten hoch sind: 23 % wollen einen akademischen Abschluss erwerben. 19 % haben in ihrem Heimatland eine Hochschule besucht, anteilige 13 % verfügen bereits über einen Hochschulabschluss. Ein dem deutschen vergleichbares Berufsausbildungssystem ist in den Heimatländern oftmals unbekannt.<sup>2</sup> Die Hochschulen und Studentenwerke haben diesen Bildungsdrang bereits zu spüren bekommen und mit großem Engagement reagiert. Neben einer Vielzahl an Aktivitäten, wie kurzfristiger Versorgung mit Essen oder ehrenamtlichen studentischen Initiativen, wurden allein im Sommersemester 2016 12.000 Einzelberatungen und 10.000 Teilnehmer an Informationsveranstaltungen verzeichnet, zudem wurden rund 4.000 zusätzliche Plätze an Hochschulen und Studienkollegs für die sprachliche und fachliche Vorbereitung eingerichtet. Für die Studienjahre 2017/2018 erwarten die Hochschulen eine weitere erhebliche Zunahme von studieninteressierten Geflüchteten. Obwohl die Akteure über eine jahrzehntelange Erfahrung bei der Integration von internationalen Studierenden verfügen, stellen sich bei der Integration von Geflüchteten in ein reguläres Studium in Deutschland in der Praxis zahlreiche Fragen, die in diesem Artikel näher beleuchtet werden.

### 1 Aufenthaltsstatus und Asylverfahren

Als Grundsatz gilt, dass Geflüchtete unabhängig vom Stand ihres Asylverfahrens und Aufenthaltsstatus in Deutschland ein Studium aufnehmen können. Nur in Einzelfällen kann ein ausländischer rechtliches Hindernis bestehen.

Durch die Aufnahme eines Studiums erfolgt jedoch kein aufenthaltsrechtlicher „Spurwechsel“ vom Aufenthaltsstatus aufgrund von Asylantragsstellung in einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums. Umgekehrt ist ein „Zweckwechsel“ möglich, so dass ein ausländischer Studierender Asyl beantragen kann, was dann die entsprechende aufenthaltsrechtliche Statusänderung zur Folge hat.

Der aufenthaltsrechtliche Status hat jedoch auch sozial- und förderrechtliche Besonderheiten zur Folge, die bei ausländischen Regelstudierenden so nicht bestehen (siehe 5).

1 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen zu Asyl, November 2016.

2 Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung, Flucht, Ankunft in Deutschland und erste Schritte der Integration, IAB-Kurzbericht 24/2016.

## 2 Zugang zum grundständigen Studium

Unabhängig vom Stand des Asylverfahrens und vom Aufenthaltsstatus können Geflüchtete, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, grundsätzlich ein Studium an deutschen Hochschulen aufnehmen. Hochschulrechtlich steht dem nichts entgegen. Allerdings müssen sie wie alle anderen Studieninteressierten ihre formale Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachweisen. Da davon auszugehen ist, dass Geflüchtete die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Bildungseinrichtung erworben haben, gelten für sie die gleichen Zugangsbedingungen wie für andere internationale Studieninteressenten aus Drittstaaten.

Die Hochschulzugangsberechtigung wird durch den Abschluss der Sekundarstufe, der im Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, bzw. durch ein Teilstudium im Heimatland nachgewiesen und muss zur Immatrikulation im Original oder in einer beglaubigten Kopie vorgelegt werden. Führen diese Qualifikationen nicht zu einem direkten Hochschulzugang entsprechend der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)<sup>3</sup>, besteht die Möglichkeit, in einer Feststellungsprüfung<sup>4</sup> die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. In der Regel bereiten staatliche und staatlich anerkannte Studienkollegs auf diese Prüfung vor. Die Prüfung kann aber auch als externer Prüfling, z. B. bei den zuständigen Stellen des jeweiligen Landesministeriums, abgelegt werden. Daneben besteht in den Bundesländern Bremen, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen auch die Möglichkeit, über hochschulinterne Zugangsverfahren fehlende Kenntnisse nachzuweisen und damit die Hochschulzugangsberechtigung zu erlangen, die zunächst allerdings auf das jeweilige Bundesland beschränkt ist. Nach einem erfolgreichen zweisemestrigen Studium, wodurch die allgemeine Studierfähigkeit sichtbar wurde, kann ein Wechsel an eine Hochschule in einem anderen Bundesland stattfinden.

Neben der Hochschulzugangsberechtigung müssen Geflüchtete ausreichend deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die sie zu einem Studium an einer deutschen Hochschule befähigen. In der Rahmenordnung (RO-DT)<sup>5</sup> sind die Sprachprüfungen aufgelistet und beschrieben, mit denen die Sprachfähigkeit nachgewiesen werden können. Hier sind insbesondere die akademischen Sprachprüfungen „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ und der „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ zu nennen. Sprachzertifikate, die ein allgemeinsprachliches Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) ausweisen, gelten gemäß RO-DT nicht als Sprachnachweis für den Hochschulzugang.

- 
- 3 Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, eine Einrichtung der Kultusministerkonferenz (KMK), bewertet die Qualität internationaler Bildungssysteme und deren Abschlüsse. Darauf basierend werden Bewertungsvorschläge für die einzelnen Sekundarschulzeugnisse erstellt. Für die wichtigsten Herkunftsländer der Geflüchteten gilt, dass das entsprechende Zeugnis nicht zu einem direkten Hochschulzugang an einer deutschen Hochschule führt. Eine Ausnahme bildet Syrien. Aufgrund des positiv bewerteten Bildungssystems ist das Erreichen von mehr als 70 % der möglichen Punktzahl im Abschlusszeugnis ausreichend für den Hochschulzugang. Detaillierte Informationen sind in der Datenbank anabin zu finden: <http://anabin.kmk.org/anabin.html>.
  - 4 Die Aufsichtsbehörde für Studienkollegs bzw. für die Entwicklung und Durchführung der Feststellungsprüfung sind i. d. R. die Schulministerien der einzelnen Bundesländer. Im KMK-Beschluss „Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung“ vom 21.09.2006 sind Einzelheiten geregelt, vgl. <https://www.kmk.org/themen/anerkennung-auslaendischer-abschluesse/veroeffentlichungen-und-beschluesse/hochschulzugang.html#c2347> (zuletzt abgerufen: 12.6.2017).
  - 5 KMK-Beschluss und Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ vom 10.11.2015 und 12.11.2015, [www.hrk.de](http://www.hrk.de).

Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen um einen Studienplatz findet entweder direkt an der Hochschule oder im Auftrag der Hochschule bei der Servicestelle uni-assist<sup>6</sup> statt. Dort ist die Vorprüfung der Unterlagen für Geflüchtete kostenlos. Die abschließende Zulassung liegt bei der Hochschule.

## 2.1 Sonderfall: Hochschulzugang bei fehlenden oder unvollständigen Nachweisen

In der Lissabon-Konvention über die Anerkennung von Hochschulqualifikationen verpflichten sich die Signatarstaaten (Deutschland seit 2007), Beweiserleichterungen beim Hochschulzugang zu ermöglichen.<sup>7</sup> Für den Fall also, dass es fluchtbedingt zum vollständigen oder teilweisen Verlust von Originalzeugnissen bzw. Zugangsqualifikationen kommt, nach Aussage des Studieninteressenten aber eine Zugangsberechtigung besteht, hat die KMK im Dezember 2015 folglich ein dreistufiges Nachweisverfahren beschlossen.<sup>8</sup> Zunächst prüft die Hochschule die persönlichen Voraussetzungen anhand der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen. In einem zweiten Schritt soll die Bildungsbiografie insgesamt und der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland plausibel dargestellt werden. Dabei können auch Handyskopien, Nachweise über Studienleistungen oder Studierendenausweise einbezogen werden. In der abschließenden dritten Phase werden die tatsächliche Studierfähigkeit und die vorhandenen Kenntnisse des Geflüchteten geprüft und festgestellt. Dabei können Aufnahmeprüfungen, Feststellungsprüfungen, Studierfähigkeitstests oder auch Feststellungsgespräche genutzt werden. Die Länder sind aufgefordert, diese Verfahren im Vernehmen mit ihren Hochschulen auszugestalten, wobei es durchaus große Gestaltungsräume gibt. Allerdings lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt festhalten, dass die ganz große Mehrheit der studieninteressierten Geflüchteten Originalunterlagen vorlegen kann.

## 3 Hochschulzulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen

Bewerben sich studienberechtigte Geflüchtete um einen Platz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang, werden sie wie andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose behandelt, die Deutschen nicht gleichgestellt sind,<sup>9</sup> und in der sogenannten Ausländerquote zusammengefasst. Damit konkurrieren sie mit anderen internationalen Studieninteressierten um die begrenzte Zahl der Studienplätze. Innerhalb der Ausländerquote werden die Plätze in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation, also nach der Note in der HZB<sup>10</sup> vergeben. Weitere Kriterien können Ergeb-

6 Uni-assist ist ein gemeinnütziger Verein, getragen von etwa 170 Mitgliedshochschulen, dessen Aufgabe es ist, eine Vorprüfung von Bewerbungsunterlagen internationaler Studieninteressierten durchzuführen, vgl. [www.uni-assist.de](http://www.uni-assist.de).

7 Lissabon-Konvention: Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Artikel VII), Lissabon, 1997, [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/Konventionen\\_und\\_Uebereinkommen\\_von\\_Europarat\\_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/Konventionen_und_Uebereinkommen_von_Europarat_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf).

8 KMK-Beschluss „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können“ vom 03.12.2015, [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2015/2015\\_12\\_03-Hochschulzugang-ohne-Nachweis-der-Hochschulzugangsberechtigung.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_12_03-Hochschulzugang-ohne-Nachweis-der-Hochschulzugangsberechtigung.pdf).

9 Deutschen gleichgestellt sind i. d. R. Staatsangehörige aus der EU, aus dem Europäischen Wirtschaftsraums (EWR: Island, Liechtenstein, Norwegen), aus der Schweiz und andere ausländische Staatsbürger, die in Deutschland leben und an deutschen Einrichtungen ihre HZB erworben haben (Bildungsinländer).

10 Der KMK-Beschluss zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugangszeugnissen“ vom 12.09.2013 regelt die Ermittlung einer Gesamtnote, ggf. auch unter Einbeziehung der Feststellungsprüfung oder anderer Verfahren (siehe KMK-Beschluss zum Hochschulzugang von Flüchtlingen bei fehlenden oder unvollständigen

nisse aus einem Studierfähigkeitstest (z. B. TestAS<sup>11</sup>) oder besondere Umstände, wie der Flüchtlingsstatus, sein. Einzelheiten sind in den Zulassungsgesetzen und Verordnungen der Länder geregelt. Die Ausländerquote beträgt je nach Bundesland zwischen 5 % und 10 % (Hamburg). Im WS 2016/17 sind bundesweit 45,2 % der grundständigen Studiengänge zulassungsbeschränkt.<sup>12</sup>

#### 4 Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen zur Fortsetzung des Studiums

An ausländischen Hochschulen erworbene Studienleistungen werden in den zuständigen Fakultäten geprüft und ggf. anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu deutschen Studienleistungen vorliegen.<sup>13</sup> Da in den wichtigsten Herkunftsländern der Geflüchteten meist keine modularisierten Studiengänge und daraus folgend auch keine Modulbeschreibungen vorliegen, ist dies allerdings sehr schwierig und eine fachliche Einzelfallprüfung meist unumgänglich.

Für die akademische Anerkennung von Studienabschlüssen zur Fortsetzung des Studiums sind in Deutschland die jeweiligen Gremien der Hochschule auf Grundlage der geltenden Studien- bzw. Promotionsordnung zuständig. Im Falle einer Bewerbung um einen Masterstudiengang muss nachgewiesen werden, dass der Abschluss im Heimatland zum Masterstudium berechtigt und dem deutschen Bachelorabschluss vergleichbar ist. Damit ist der Zugang zum Masterstudium eröffnet, was nicht immer zu einer Zulassung führen muss, da die im grundständigen Studium belegten Fächer/Kurse relevant sind und bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen ebenso die Note mitentscheidend ist.

#### 5 Soziale Situation

Bedingt durch den Aufenthaltsstatus stellen sich bei Geflüchteten besondere Fragen zu ihrer sozialen Situation.

##### 5.1 Regelungen zum Wohnsitz<sup>14</sup>

Für immatrikulierte Geflüchtete – wie für alle anderen Studierenden – bieten die Studentenwerke Wohnheimzimmer an. Teilnehmer/innen an Gasthörerprogrammen sind i. d. R. nicht wohnberechtigt. Die Zimmervergabe an Teilnehmer/innen von Studienkollegs ist an jedem Hochschulstandort individuell geregelt, zuständig ist entweder das Studentenwerk, die Hochschule oder das Studienkolleg.

digen Nachweisen), [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/1991/1991\\_03\\_15-Gesamtnote-ausl-Hochschulzugang.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1991/1991_03_15-Gesamtnote-ausl-Hochschulzugang.pdf).

11 TestAS ([www.testas.de](http://www.testas.de)) ist ein weitverbreiteter und anerkannter Studierfähigkeitstest, der ebenso wie der TestDaF ([www.testdaf.de](http://www.testdaf.de)) von der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e. V. (g.a.s.t.) angeboten wird.

12 Angaben nach HRK-Hochschulkompass, vgl. [www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de).

13 Siehe auch: Lissabon-Konvention, Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Artikel VI.1), Lissabon, 1997.

14 Siehe auch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen, Nürnberg 2016.

Jedoch unterliegen Geflüchtete in den ersten drei Monaten ab ihrer Meldung als Asylsuchende (§ 63a AsylG) der sogenannten Residenzpflicht, wonach sie in einer ihnen zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen (§ 56 AsylG). Die räumliche Beschränkung bezieht sich auf den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem die Aufnahmeeinrichtung liegt. In dieser Zeit kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) das Verlassen des Bezirks erlauben, wenn zwingende Gründe es erfordern (§ 57 Abs. 1 AsylG). Geflüchteten mit einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG), die nicht mehr der Residenzpflicht unterliegen, kann die zuständige Ausländerbehörde zur Aufnahme eines Studiums eine Erlaubnis zum Verlassen des Aufenthaltsbereichs erteilen (§ 58 AsylG). Im Falle eines „Zweckwechsels“ (siehe 1), wenn ein Studierender Asyl beantragt und damit sein Aufenthaltstitel geändert wird, ist der Umzug in eine Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft gemäß § 53 Abs. 2 AsylG i. d. R. nicht erforderlich, sofern Wohnraum bereits vorhanden ist und der öffentlichen Hand durch die Weiternutzung keine Mehrkosten entstehen.

Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG), anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alt. AufenthG) und subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. AufenthG) sowie Flüchtlinge mit anderen humanitären Aufenthaltstiteln nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG sind nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet, drei Jahre lang in dem ihnen zugewiesenen Bundesland zu wohnen. Wenn man einen Studienplatz an einem anderen Ort nachweisen kann, ist diese Verpflichtung auf Antrag des Geflüchteten aufzuheben (§ 12a Abs. 5 Nr. 1a AufenthG).

Geflüchtete mit einer Duldung (§ 60a AufenthG) unterliegen der räumlichen Beschränkung auf das Bundesland, in dem sie gemeldet sind.

## 5.2 Studienfinanzierung<sup>15</sup>

### 5.2.1 Studienfinanzierung durch Asylbewerberleistungen

Innerhalb der ersten 15 Monate nach Stellung des Asylgesuchs werden Asylbewerberleistungen gewährt, auch wenn in dieser Zeit ein Studium aufgenommen wird. Ab dem 16. Monat können Asylbewerber Leistungen analog SGB XII erhalten. Ein Studium als BAföG-förderfähige Ausbildung steht dem Bezug von SGB XII-Leistungen entgegen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG i. V. m. § 22 Abs. 1 SGB XII). Falls BAföG-Leistungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausbezahlt werden, könnte deshalb eine Förderungslücke entstehen. Als einziges Bundesland hat das Land Berlin hier bisher eine Härtefallregelung nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII getroffen.

### 5.2.2 Studienfinanzierung durch BAföG

Das BAföG ist die staatliche Studienfinanzierung, sofern die für den Lebensunterhalt und Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Ob Geflüchtete BAföG-förderfähig sind, hängt von deren Aufenthaltsstatus ab und ist in § 8 BAföG gesetzlich geregelt. Darüber hinaus müssen die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen nach dem BAföG erfüllt sein, z. B. Altersgrenze (§ 10 Abs. 3 BAföG) oder förderfähige Ausbildung/vorherige Studienleistungen (§ 7 BAföG).

---

15 Siehe auch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen, Nürnberg 2016.

Asylsuchende (§ 63a AsylG) und Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) haben grundsätzlich keinen Zugang zu BAföG-Leistungen.

Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG), anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alt. AufenthG) und subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. AufenthG) sowie Geflüchtete mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach § 22 oder § 23 Abs. 1, 2 oder 4 sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG ohne Wartezeit förderberechtigt.

Geflüchtete mit nationalem Abschiebeschutz (§ 25 Abs. 3 AufenthG), mit einem Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG oder mit einer Duldung (§ 60a AufenthG) sind gemäß § 8 Abs. 2a BAföG förderberechtigt, wenn bereits ein mindestens 15-monatiger rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt im Bundesgebiet besteht.

Teilnehmer/innen an Studienkollegs und Vorkursen an Hochschulen können Schüler-BAföG (gem. AfögVorkHSV/VorkurseV) erhalten.

### 5.2.3 Studienfinanzierung nach Garantiefonds Hochschule

Geflüchtete können bei der Bildungsberatung des Garantiefonds Hochschule eine Förderung beantragen. Eine Förderung geht mit einer Beratung und Bildungsplanung einher, die i. d. R. bei den Jugendmigrationsdiensten stattfindet. Die Zulassung zur Förderung muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres der Antragsteller/innen erfolgen. Die Förderung kann Unterrichtskosten, Kosten des Lebensunterhalts (nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG), Unterkunftskosten und Fahrtkosten umfassen und endet in der Regel nach 30 Ausbildungsmonaten. Die Förderung wird als Individualbeihilfe für Deutschintensivsprachkurse (C1, TestDaF oder DSH), Englischintensivkurse für Studienbewerber/innen mit Hochschulzugangsberechtigung ohne Englischvorkenntnisse (B1/B2), Sonderlehrgänge zum Erwerb der Hochschulreife, Studienkollegs und Vorbereitungskurse zum Studienkolleg gewährt.<sup>16</sup>

### 5.2.4 Erwerbstätigkeit während des Studiums

Ob Geflüchtete – so wie andere Studierende – neben dem Studium arbeiten dürfen, ist abhängig von deren Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer. Während des Asylverfahrens kann ein Verbot bestehen bzw. ist die Arbeitserlaubnis von der Genehmigung der Ausländerbehörde in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit abhängig. Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens ist die Erwerbstätigkeit für Inhaber bestimmter Aufenthaltstitel, z. B. für Asylberechtigte und international Schutzberechtigte, uneingeschränkt erlaubt (§ 25 Abs. 1 S. 4 bzw. Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 AufenthG). Der zeitliche Umfang darf das Studium nicht gefährden.<sup>17</sup>

16 <http://www.bildungsberatung-gfh.de/index.php>.

17 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen, Nürnberg 2016.

### 5.3 Versicherungsrechtliche Fragen

Studierende Geflüchtete sind wie alle anderen Studierenden krankenversicherungspflichtig. Bei der Teilnahme an studienvorbereitenden Maßnahmen besteht keine Versicherungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V und die Hochschulen müssen die Voraussetzungen der studentischen Krankenversicherung nicht prüfen. Die Leistungsgewährung bzw. Krankenversorgung erfolgt dann in Abhängigkeit vom jeweiligen Aufenthaltsstatus; zudem hängt sie davon ab, ob die Maßnahme unter die Vorkurse-Verordnung (AfögVorkHVS) fällt.<sup>18</sup>

## 6 Integration in die Hochschule

Die Hochschulen und Studentenwerke engagieren sich zum Teil intensiv in der Integration von Geflüchteten. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert u. a. die 2016 gestarteten und vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) durchgeführten Programme für die deutschen Hochschulen, die bundesweit studienvorbereitende Maßnahmen (Integra-Programm) und ehrenamtliches studentisches Engagement (Welcome-Programm) unterstützen. Die Bundesländer sind ebenfalls aktiv. In fast allen deutschen Hochschulen gibt es Ansprechpartner für Geflüchtete. In Baden-Württemberg werden diese von vier zentralen Koordinatoren der Regierungsbezirke unterstützt. In Nordrhein-Westfalen bauen dreißig Hochschulen vorbereitende und begleitende Studienangebote und Beratungs- und Vernetzungsstrukturen auf und aus, so dass bis zu 2.000 Studienbewerber auf ein Studium vorbereitet werden sollen. Den Studentenwerken stehen keine gesonderten Mittel für die Integration von Geflüchteten zur Verfügung, so dass hier punktuell auf Landesmittel, Kommunal- oder Eigenmittel und auf die bestehende Expertise bei der Integration von internationalen Studierenden zurückgegriffen wird, wie z. B. beim gemeinsamen Wohnprojekt von Studierenden und Geflüchteten in Freiburg-Längenloh oder bei den Semesterbeitragsstipendien der Studentenwerke Hannover und Berlin. Sollten 2017/2018 auch die Zahl geflüchteter Regelstudierender spürbar anwachsen, müssen die Studentenwerke mit einem erhöhten und komplexen Bedarf, vor allem bei der Unterbringung sowie in der Sozialberatung und Psychologischen Beratung, rechnen. Damit die angestrebte Integration von Geflüchteten an deutschen Hochschulen dann wirklich gelingen kann, bedarf es deshalb einem Ausbau der Regelfinanzierung der sozialen Infrastruktur seitens der Länder.

*Verf.: Thomas Böhm, Hochschulrektorenkonferenz, Referatsleiter Afrika/Naher Osten, Ausländerstudium, Anerkennung, Arbeitsbereich Internationale Angelegenheiten, Ahrstrasse 39, 53175 Bonn, E-Mail: boehm@hrk.de*

*Isabelle Kappus, Servicestelle Interkulturelle Kompetenz (SIK) des DSW, Monbijouplatz 11, 10178 Berlin, E-Mail: isabelle.kappus@studentenwerke.de*

---

18 Siehe auch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen, Nürnberg 2016.